



Betreff: FläWiÄ VF 1.04 (AF-Kalvarienberg)

Feldbach, am 24.06.2019

## Verordnung

über die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach am 24.06.2019 beschlossene Änderung VF 01.04 des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldbach samt zeichnerischer Darstellung.

### §1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von Dipl. Ing. Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a, basierend auf der Planunterlage M 1:2000, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### §2 BAULAND

Änderung der laut planlicher Beilage dargestellten Fläche in der KG Weißenbach, von derzeit Freiland in Sondernutzung im Freiland-Auffüllungsgebiet

### §3 FESTLEGUNG DER BEBAUUNGSGRUNDLAGEN

Für die Bebauung des Auffüllungsgebietes werden gem. §18, Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. folgende Festlegungen getroffen, weitere verbindliche Festlegungen sind der planlichen Beilage zu entnehmen:

Bebauungsweise:	offen
Lage und Stellung der Hauptgebäude:	Baugrenzlinie entsprechend zeichnerischer Darstellung Die künftige Lückenbebauung auf GN 127/2 ist so zu positionieren, dass sich der überwiegende Teil des Gebäudes innerhalb der Umrisslinie befindet.
Anzahl der Bauplätze:	Siehe planliche Darstellung der Baugrenzlinien
Grundform des Hauses:	Langhaus (B:L = 1:1,3 besser 1:2)
Hauptfirstrichtung:	parallel zu den Höhenschichten bzw. zur Erschließungsstraße
Höhenlage der Gebäude:	EG bergseitig max. 30 cm über natürlichem Terrain, talseitig dürfen nur zwei Geschoße in Erscheinung treten
Höhe der Gebäude:	Gebäudehöhe max. 6,5 m
Gesamthöhe:	max. 11,5 m
Geschoße:	KG, EG + ausbaufähiges DG
Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	35-45°
Dachfarbe:	rot oder grau
Dachmaterial:	kleinteiliges Deckungsmaterial (kein Welleternit), kein glänzendes Material

BAURECHT/RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Alois Eibl

Telefon: 03152/2202-216

Fax: 03152/2202-219

Email: eibl@feldbach.gv.at



Garagen, Nebengebäude: auch außerhalb der Baugrenzlinie zulässig, können andere Dachformen aufweisen

Sonstige Vorgaben zur Gestaltung:  
Es sind die Vorgaben des Räumlichen Leitbildes einzuhalten.

#### §4 ABGRENZUNG DER SONDERNUTZUNG

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

#### §5 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Gemeinderatsbeschluss der Änderung 1.01 des Flächenwidmungsplanes beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.  
Im Falle der Nichtaufhebung des Genehmigungsvorbehaltes beginnt seine Rechtswirksamkeit erst nach Genehmigung der Änderung 1.05 des Flächenwidmungsplanes durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Ing. Josef Ober:



Angeschlagen am: 09.09.2019

Abgenommen am: